

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 5. Juni 2019

518. Gemeindewesen (Theater Winterthur; Ausgliederung in eine Aktiengesellschaft)

1. Gemäss § 65 des Gemeindegesetzes (GG, LS 131.1) kann eine Gemeinde eine oder mehrere Aufgaben auf Dauer einer Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts übertragen, welche die Aufgabenerfüllung in eigener Verantwortung plant, steuert und vollzieht. Nach §§ 68 ff. GG bedarf die Ausgliederung von erheblicher Bedeutung einer Grundlage in einem Erlass, über den die Stimmberechtigten an der Urne entscheiden und der anschliessend der Genehmigung des Regierungsrates bedarf. Er prüft den Erlass auf Rechtmässigkeit. Die Genehmigung durch den Regierungsrat ist Voraussetzung für das Inkrafttreten des Erlasses (§ 70 Abs. 2 GG). Allfällige Mängel des Erlasses werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Stimmberechtigten der Stadt Winterthur haben an der Urnenabstimmung vom 24. März 2019 der Theaterverordnung vom 3. Dezember 2018 zugestimmt, mit welcher der bisher als Teil der Stadtverwaltung geführte Betrieb des Theaters Winterthur an eine gemischtwirtschaftliche gemeinnützige Aktiengesellschaft ausgegliedert wird. Zweck der Theater Winterthur AG ist der Betrieb eines Gastspieltheaters, ohne festangestelltes eigenes Künstlerensemble, in Winterthur. Der Bezirksrat Winterthur hat bestätigt, dass gegen die Urnenabstimmung kein Rechtsmittel ergriffen wurde. Die Theaterverordnung regelt insbesondere die Art und den Umfang der auf die Aktiengesellschaft übertragenen Aufgaben, die Finanzierung dieser Aufgaben, die Sicherstellung der Mehrheit der Aktien und der Stimmrechte der Stadt Winterthur sowie die Aufsicht der Stadt Winterthur über die Aktiengesellschaft. Damit enthält die Theaterverordnung die wesentlichen Regelungsgegenstände für die Ausgliederung an eine Aktiengesellschaft. Der Erlass tritt am 1. August 2019 in Kraft.

3. Die Bestimmungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Theaterverordnung der Stadt Winterthur vom 3. Dezember 2018 wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur, Pionierstrasse 7, Postfach, 8403 Winterthur, den Bezirksrat Winterthur, Hermann-Götz-Strasse 26, 8400 Winterthur, sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli